



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 29.11.2023, Zahl 817/77/2023, mit welcher Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden (Friedhofgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1 Abgabegenstand

Für die Benützung der gemeindeeigenen Grabstätten und für die Erhaltung der Friedhöfe werden Gebühren eingehoben.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, verpflichtet.
- (2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 a) Höhe der Gebühren

GRABGEBÜHREN für 5 Jahre	Grabart*	Breite in m	Betrag in EUR
Einzelgrab	RG	1,00	60,00
Mauereinzelgrab	MG	1,00	72,00
Reiheneinzelgrab	RG	bis 1,50	72,00
Familiengrab	RG	2,00	121,00
Familiengrab	MG	2,00	145,00
Familiengrab	RG	bis 2,50	145,00
Familiengrab	MG	bis 2,50	173,00
Familiengrab	RG	bis 2,90	157,00
Familiengrab	MG	bis 2,90	188,00

Familiengrab	RG	bis 3,20	168,00
Familiengrab	MG	bis 3,20	202,00
Familiengrab	MG	bis 3,60	231,00
Familiengrab	MG	bis 4,00	261,00

* RG = Reihengrab

* MG = Mauergrab

Gebühr Urnennischen für 5 Jahre	Betrag in EUR
für 4 Aschenurnen	142,00

Gebühr für Familienbaum	Betrag in EUR
Einmalzahlung für 30 Jahre (max. 8 Urnen)	4.365,00

Gebühr für Gemeinschaftsbaum	Betrag in EUR
Einmalzahlung pro Urne für 30 Jahre	1.496,00

Gebühr für Aschenstreuweise	Betrag in EUR
Einmalzahlung pro Urne	686,00

b) Höhe der Friedhoferhaltungsbeiträge

FRIEDHOFERHALTUNGSBEITRÄGE für 5 Jahre	Betrag in EUR
Einzelgrab	82,00
Familiengrab	163,00
Urnennische	30,00
Familienbaum – Pflege und Erhaltung	499,00
Gemeinschaftsbaum pro Urne – Pflege und Erhaltung	125,00

§ 4 Fälligkeit

Die Grabgebühr und der Friedhoferhaltungsbeitrag sind erstmalig innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten und danach nach Beginn der neuen Benützungsperiode am 15. Februar im Vorhinein fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19.12.2018, Zahl: 817/10/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gallant

